

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes über Maßnahmen zur Entlastung der öffentlichen Haushalte und zur Stabilisierung der Finanzentwicklung der Rentenversicherung sowie über die Verlängerung der Investitionshilfeabgabe (Haushaltsbegleitgesetz 1984)
— Drucksachen 10/335, 10/347, 10/690 —

Der Bundestag wolle beschließen:

Nach Artikel 16 wird folgender Artikel 16 a eingefügt:

„Artikel 16 a

Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

§ 2 Abs. 4 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1982 (BGBl. I S. 13), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857), erhält folgende Fassung:

„(4) Kinder, die das 16., aber noch nicht das 23. Lebensjahr vollendet haben und nicht in Schul- oder Berufsausbildung stehen, werden auch berücksichtigt, wenn sie im Geltungsbereich dieses Gesetzes bei der Berufsberatung des Arbeitsamtes als Bewerber um eine berufliche Ausbildungsstelle gemeldet sind oder nach Beratung durch die Berufsberatung der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen. Das gilt nicht für Kinder,

1. die eine Erwerbstätigkeit gegen ein Arbeitsentgelt ausüben, das nach Verminderung um die gesetzlichen Abzüge wenigstens 240 Deutsche Mark monatlich beträgt, oder
2. die Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe von wenigstens 240 Deutsche Mark monatlich beziehen.

Absatz 2. a gilt entsprechend.“

Bonn, den 6. Dezember 1983

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Zur Rechtfertigung des seit dem 1. Februar 1982 bestehenden Ausschlusses volljähriger arbeitsloser Jugendlicher von der kindergeldrechtlichen Berücksichtigung wurde geltend gemacht, es handele sich um eine zahlenmäßig nicht erhebliche Randgruppe, deren Einbeziehung in das Kindergeldrecht sehr verwaltungsaufwendig gewesen sei.

Da die Zahl der betroffenen Jugendlichen jedoch stark zugenommen hat und weiter steigt, ist es sozial- und familienpolitisch geboten, das Bundeskindergeldgesetz so zu erweitern, daß volljährige arbeitslose Jugendliche in Zukunft wieder berücksichtigt werden können. Angesichts der strukturell begründeten Minderausgaben beim Kindergeld von 750 Millionen DM in 1984 erscheint diese Erweiterung des berechtigten Personenkreises gerechtfertigt. Sie entspricht einer dringenden Forderung der Arbeitsgemeinschaft der deutschen Familienorganisationen im Rahmen ihrer Vorschläge für ein familienpolitisches Not- und Sofortprogramm.

Kosten

Diese Änderung verursacht eine Mehrbelastung des Bundeshaushalts von ca. 150 Millionen DM jährlich. Die durch diesen Antrag entstehenden Mehrausgaben können durch die Einsparvorschläge beim Einzelplan 14 – Verteidigung – (Drucksache 10/754) gedeckt werden.

Angesichts der strukturell begründeten Minderausgaben beim Kindergeld von 750 Millionen DM in 1984 erscheinen die mit der Erweiterung des berechtigten Personenkreises verbundenen Mehrausgaben gerechtfertigt.